



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Frank Bauelemente GmbH & Co. KG

gültig ab 01.08.2026

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind. Sie gelten für den Verkauf beweglicher Sachen (Ware) durch uns, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware von uns selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde.

1.2. Im Geschäftsverkehr zwischen unseren Kunden und uns gelten ausschließlich unsere AVB. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringen.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag mindestens in Textform bzw. unsere mindestens in Textform abgegebene Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsabschluss, Unterlagen, Markenzeichen und Logos

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen, Muster, CAD- oder 3D-Daten oder sonstige Unterlagen überlassen haben. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar, an das der Kunde drei Kalenderwochen gebunden ist. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung mindestens in Textform zustande. Der Auftragsbestätigung stehen die Lieferung der Ware oder die Übersendung der Rechnung gleich.

2.3. Die Verwendung unserer Markenzeichen, Markenbezeichnungen, Logos sowie von Abbildungen oder Darstellungen unserer Produkte in elektronischen, digitalen oder gedruckten Medien bedarf, soweit nicht bereits anderweitig gestattet, unserer vorherigen Zustimmung mindestens in Textform.

3. Preise, Preisanpassung, Mindestbestellwert

3.1. Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit. Soweit wir ein individuelles Angebot abgegeben haben, gelten die dort ausgewiesenen Preise.

3.2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate und verändern sich in diesem Zeitraum die Marktpreise für die für die Ware maßgeblichen Rohstoffe, insbesondere Titanzink, Kupfer, Aluminium oder Edelstahl, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Führt eine Preiserhöhung zu einem Gesamtpreis, der mindestens 20 % über dem ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis liegt, kann der Kunde unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises mindestens in Textform vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

3.3. Mindestbestellwerte, Mindermengenzuschläge, Bearbeitungsgebühren sowie Fracht- und Verpackungsfreigrenzen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.

3.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Rutesheim (EXW gemäß Incoterms® 2020).



3.5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten und wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

4. Lieferfristen, Lieferhindernisse, Versand, Eil- und Teillieferungen

4.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk Rutesheim (EXW gemäß Incoterms® 2020), soweit nicht im Einzelfall eine andere Lieferkondition vereinbart ist. Auf Verlangen des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

4.2. Soweit die Lieferung nicht unmittelbar erfolgt, wird die Lieferfrist in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Ist zur Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich, beginnt die Lieferfrist erst, wenn der Kunde die geschuldete Mitwirkung vollständig erbracht hat.

4.3. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, insbesondere Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßigen Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, Pandemien, Epidemien sowie nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir das Beschaffungshindernis nicht zu vertreten haben. Wir informieren den Kunden über das Leistungshindernis und die voraussichtliche Dauer. Dauert die Verzögerung länger als acht Wochen, können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

4.4. Eillieferungen und besondere, vom Kunden gewünschte Versandarten erfolgen nur nach Vereinbarung; dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

4.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Von uns veranlasste Nachlieferungen aufgrund einer von uns zu vertretenden Minderlieferung erfolgen ohne zusätzliche Fracht- und Verpackungsberechnung.

5. Gefahrübergang und Transportschäden

5.1. Bei einem Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung über den Gefahrübergang getroffen wurde, auch dann, wenn wir die Transportkosten ganz oder teilweise übernehmen oder die Lieferung als „frachtfrei“ bzw. „frei Haus“ vereinbart ist.

5.2. Offensichtliche Transportschäden, Fehlmengen oder Beschädigungen der Verpackung sind bei Ablieferung möglichst im Beisein des Frachtführers festzustellen, auf den Fracht- bzw. Ablieferpapieren zu vermerken und vom Frachtführer bestätigen zu lassen. Der Kunde hat uns solche Schäden unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5.3. Soweit wir im Einzelfall eine Transportversicherung abschließen oder die Abwicklung eines Transportschadens gegenüber dem Frachtführer oder Versicherer übernehmen, ändert dies den vereinbarten bzw. gesetzlichen Gefahrübergang nicht.

6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten, Nacherfüllung

6.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Rechte aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleiben unberührt.

6.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich einbezogenen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, technischen Daten und sonstigen Spezifikationen. Öffentliche Äußerungen Dritter, insbesondere Werbeaussagen, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

6.3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere nach §§ 377, 381 HGB, nachgekommen ist. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung, mindestens in Textform mitzuteilen. Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren ist die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor Einbau bzw. Weiterverarbeitung vorzunehmen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mindestens in Textform anzuzeigen.

6.4. Als mangelhaft gerügte Ware darf bis zur Klärung der Beanstandung nicht weiterverarbeitet, eingebaut oder veräußert werden, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und wir nicht mindestens in Textform zugestimmt haben. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen.

6.5. Keinen Mangel stellen insbesondere branchenübliche oder technisch unvermeidbare Maß-, Gewichts-, Form- und Mengentoleranzen sowie materialtypische Farb-, Struktur- und Oberflächenabweichungen dar. Gleiches gilt für natürliche Patina-, Oxidations- und Witterungserscheinungen bei Metallen wie Titanzink, Kupfer, Aluminium oder Edelstahl, soweit hierdurch die vertraglich geschuldete Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden infolge normalen Verschleißes, unsachgemäßer Behandlung, ungeeigneter Lagerung, Zweckentfremdung, fehlerhafter Montage, unzulässiger Materialkombinationen oder nicht fachgerechter Instandsetzung, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

6.6. Bei begründeten und rechtzeitig angezeigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.7. Der Kunde hat uns die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zugänglich zu machen oder nach Abstimmung zu übersenden. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

6.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangelanspruch besteht. Bei einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen können wir Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.9. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

6.10. Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AVB.

6.11. Soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu hergestellten Waren gegenüber Unternehmern zwölf Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Gesetzlich zwingende längere Fristen, insbesondere bei Arglist, Garantie, Rückgriffsansprüchen sowie bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bleiben unberührt.

7. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte

7.1. Sonderanfertigungen, Zeichnungsteile, Nachbauten historischer Bauteile sowie sonstige nach Vorgaben des Kunden individuell gefertigte Produkte sind von freiwilliger Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelrechte wegen einer von uns zu vertretenden Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit bleiben unberührt.

7.2. Soweit Konstruktion, Dimensionierung, Formgebung, Anschlussmaße, Einbausituation oder sonstige technische Ausgestaltung vom Kunden vorgegeben oder von ihm freigegeben werden, ist ausschließlich die Herstellung entsprechend diesen Vorgaben bzw. der Freigabe geschuldet. Der Kunde trägt die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Maße, Zeichnungen, CAD-/3D-Daten, Muster und sonstigen technischen Vorgaben.



7.3. Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung des Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck, dessen Funktionsfähigkeit im konkreten Einbauzustand oder das Erreichen einer bestimmten Ablauf-, Durchfluss-, Entwässerungs- oder sonstigen Leistungsfähigkeit, soweit eine solche Eigenschaft oder Leistung nicht ausdrücklich mindestens in Textform als geschuldete Beschaffenheit vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere, wenn Dimensionierung, Konstruktion, Einbausituation oder sonstige für Funktion oder Leistungsfähigkeit maßgebliche Parameter vom Kunden vorgegeben oder freigegeben wurden.

7.4. Von uns vorgenommene technische Hinweise, überschlägige Berechnungen, Einschätzungen oder Empfehlungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, sofern eine solche nicht ausdrücklich mindestens in Textform als Garantie bezeichnet und übernommen wurde. Die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck sowie erforderliche statische, hydraulische oder sonstige fachtechnische Berechnungen obliegen dem Kunden bzw. einem von ihm beauftragten Fachplaner, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich zu unserem vereinbarten Leistungsumfang gehören.

7.5. Soweit wir auf Grundlage von Kundenvorgaben eine Zeichnung oder technische Darstellung erstellen und der Kunde diese zur Fertigung freigibt, gilt die Freigabe als Bestätigung der darin enthaltenen kundenseitig zu prüfenden Maße, Anschlüsse und konstruktiven Vorgaben. Unsere Verantwortung für von uns selbst verursachte Konstruktions- oder Übertragungsfehler bleibt unberührt.

7.6. Die gesetzlichen Mängelrechte hinsichtlich der vertragsgemäßen Herstellung bleiben im Übrigen nach Maßgabe dieser AVB unberührt. Wir stehen insbesondere dafür ein, dass die Sonderanfertigung den ausdrücklich vereinbarten und von uns geschuldeten Fertigungsmerkmalen entspricht.

8. Haftung

8.1. Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.

8.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

9. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zinsen

9.1. Zahlungen sind innerhalb der individuell vereinbarten oder in Rechnung gestellten Zahlungsfrist ohne Abzug fällig. Wir behalten uns vor, Lieferungen an Neukunden oder bei berechtigtem Sicherungsinteresse gegen Vorauskasse, Nachnahme oder angemessene Sicherheit auszuführen.

9.2. Schecks werden nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Einlösung angenommen. Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

9.3. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Gegenrechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

9.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz derzeit neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

10.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften herauszuverlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie, soweit nach Art und Wert der Ware angemessen, auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken ausreichend zu versichern.

10.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie sonstige an die Stelle der Vorbehaltsware tretende Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe unserer gesicherten Forderungen an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung ermächtigt.

10.5. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, erfolgt dies für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

10.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich mindestens in Textform zu informieren.

10.7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

11. Rücksendungen

11.1. Warenrücksendungen sind vorab mit uns abzustimmen. Unfreie, nicht angemeldete oder nicht vereinbarte Rücksendungen können zurückgewiesen werden.

11.2. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Standardware erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung und zu den im Einzelfall vereinbarten Bedingungen. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte sind von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, Datenschutz, Teilunwirksamkeit

12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Rutesheim.

12.2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rutesheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.4. Wird dem Kunden eine Übersetzung dieser AVB zur Verfügung gestellt, ist im Zweifel allein die deutsche Fassung maßgeblich.

12.5. Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften und unserer jeweils aktuellen Datenschutzhinweise.



12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.